



Nachtrag zum Prüfbericht zur Evaluation der TKMV:

Dieses Dokument liefert ergänzende Informationen zum Prüfbericht zur Evaluation der TKMV. Die Informationen wurden dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages im Vorfeld zur Herstellung des Einvernehmens zum Ergebnis des Prüfberichts übermittelt. Dabei handelt es sich um neue Ergebnisse zum Mehrheitskriterium sowie um neue Daten zur Ermittlung potenziell unterversorgter Adressen, bei einer leitungsgebundenen Betrachtungsweise.

Zum Mehrheitskriterium:

Im Rahmen der Evaluation der TKMV erhebt die Bundesnetzagentur Daten zu der minimalen Datenübertragungsrate im Download und Upload, die von 80 Prozent aller Verbraucherinnen und Verbraucher im Bundesgebiet genutzt wird (sogenanntes **Mehrheitskriterium**). Die Ergebnisse werden bei der Evaluation der Mindestanforderungen berücksichtigt.

Zusammenfassendes Ergebnis:

Die bereits im Prüfbericht angekündigte neue Datenerhebung ergab, dass 80 Prozent aller Verbraucherinnen und Verbraucher eine minimale Datenübertragungsrate im Download von mindestens 16,7 Mbit/s und im Upload von mindestens 1,0 Mbit/s nutzen.

Einordnung:

Im Rahmen des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sieht Teil 9 TKG für die Festlegungen der Mindestanforderungen an den Internetzugangsdienst einen nicht abschließenden Katalog an Kriterien vor. Dabei ist gemäß § 157 Absatz 3 TKG das **Mehrheitskriterium** neben dem Dienstekriterium und dem Anreizkriterium relevant. Als weiteres Kriterium aus dem nicht abschließenden Katalog in § 157 Absatz 3 Satz 2 TKG („insbesondere“) berücksichtigt die Bundesnetzagentur die Ermöglichung der Dienste in Mehrpersonenhaushalten und in Szenarien der parallelen Nutzung als Teil der Lebenswirklichkeit.

Das Dienstekriterium legt fest, dass der für eine soziale und wirtschaftliche Teilhabe zu gewährleistende Internetzugangsdienst stets mindestens die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgeführten Dienste, Teleheimarbeit, einschließlich Verschlüsselungsverfahren, im üblichen Umfang und eine für Verbraucherinnen und Verbraucher marktübliche Nutzung von Online-Inhaltendiensten ermöglichen muss.

Das Anreizkriterium berücksichtigt nationale Gegebenheiten, wie die Auswirkungen der festgelegten Qualität auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Ausbau und auf Breitbandfördermaßnahmen.

Bei der Evaluation der Mindestanforderungen bezieht die Bundesnetzagentur alle Kriterien mit ein. Dabei muss in jedem Fall der für eine soziale und wirtschaftliche Teilhabe zu gewährleistende Internetzugangsdienst die durch die Grundversorgung umfassten Dienste ermöglichen.

Im Ergebnis ist daher nicht ein Kriterium ausschlaggebend für die Festsetzung der Mindestanforderungen. Dies gilt auch für das Mehrheitskriterium.

Datenerhebung zum Mehrheitskriterium:

Zur Ermittlung der von 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher genutzten Mindestbandbreiten startete die Bundesnetzagentur am 19. März 2024 eine Datenabfrage bei den 20 größten Telekommunikationsunternehmen, womit etwa 96 Prozent des Marktes der aktiven Breitbandversorgung abgefragt wurden. Bis zum 13. Mai 2024 haben alle befragten Telekommunikationsunternehmen der Bundesnetzagentur die von ihr erbetenen Daten geliefert.

Bei der Datenerhebung wurde auf die minimale Datenübertragungsrate abgestellt. In der zum Teil 9 TKG zugehörigen Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 19/26108, wird in Bezug auf die Mindestbandbreiten darauf hingewiesen, dass hierbei nicht die vermarkteten Maximaldatenübertragungsraten zugrunde zu legen sind. Auf Seite 351 wird hierzu Folgendes ausgeführt:

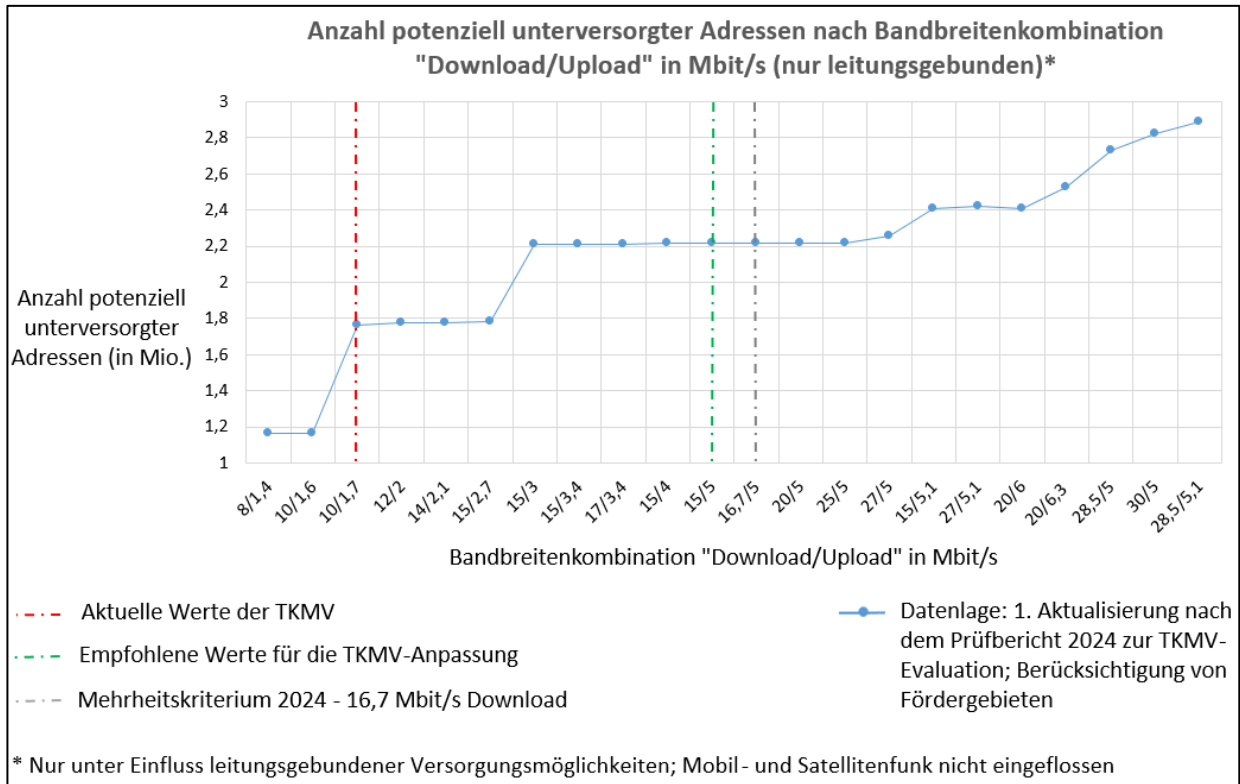
„Der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gewählte Terminus der ‚genutzten Mindestbandbreite‘ stellt klar, dass nicht die (vermarkteten) Maximalbandbreiten (‚bis zu‘-Bandbreiten), die von der Mehrheit der Verbraucher gebucht werden, die Qualität des Internetzugangsdienstes bestimmen. Entscheidend ist vielmehr die mehrheitlich genutzte Mindestbandbreite. Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der ‚genutzten Mindestbandbreite‘ könnte die von den Telekommunikationsanbietern für jedes Internetzugangprodukt im Festnetz festzulegende minimale Bandbreite sein ((vgl. Artikel 4 Absatz 1 lit. d) der TSM-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/2120)).“

Hierin schlägt sich nieder, dass der Universaldienst besonders strenge Anforderungen anlegt. So gibt die minimale Datenübertragungsrate im Produktinformationsblatt im Vergleich zu der maximalen Bandbreite und der normalerweise zur Verfügung stehenden Bandbreite die strengsten Anforderungen vor. Daher trägt sie am ehesten der stetigen Verfügbarkeit der Dienste Rechnung. Dieser Argumentation folgend, wird bei der Datenerhebung auf die minimalen Bandbreiten für einen Tarif laut dem jeweiligen Produktinformationsblatt abgestellt.

Insgesamt erhielt die Bundesnetzagentur Informationen über die mehrheitlich genutzten Mindestbandbreiten von über 31 Millionen Breitbandanschlüssen. Davon nutzen 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher eine minimale Datenübertragungsrate von mindestens 16,7 Mbit/s im Download und von mindestens 1 Mbit/s im Upload. Im Vergleich zu den Datenerhebungen 2020/2021 und 2022/2023 sind die Werte des Mehrheitskriteriums im Download von erstmalig 6 Mbit/s zunächst auf 10 Mbit/s und im Rahmen dieser Datenerhebung auf 16,7 Mbit/s angestiegen. Das Mehrheitskriterium im Upload stagnierte anfänglich bei 0,7 Mbit/s und stieg im Rahmen dieser Datenabfrage auf 1 Mbit/s an.

Zu den aktualisierten Daten zur Ermittlung potenziell unterversorgter Haushalte

Die Bundesnetzagentur aktualisiert die Datensätze zur Anzahl potenziell unterversorgter Adressen regelmäßig. Die in diesem Nachtrag beschriebenen Auswertung der Daten beziehen sich auf eine erste Aktualisierung im Nachgang zum Prüfbericht zur Evaluation der TKMV. Hierfür wurden die in Deutschland vorhandenen Adressen dahingehend untersucht, welche Mindestbandbreiten an diesen verfügbar sind. Dadurch kann die Anzahl der Adressen bestimmt werden, an denen eine bestimmte Bandbreite nicht zur Verfügung steht. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Daten **nur die leitungsgebundenen Technologien** wiedergeben und damit Daten der möglichen Versorgung über Mobilfunk oder Satellit nicht eingeflossen sind. Auf Basis der aktuellen Daten lässt sich die Anzahl potenziell unterversorgter Adressen für die im Rahmen der TKMV-Evaluation empfohlenen Werte in Höhe von 15,0 Mbit/s im Download und 5,0 Mbit/s im Upload mit 2,22 Millionen bewerten. Zur besseren Veranschaulichung ist die Entwicklung der potenziell unterversorgten Adressen nach Bandbreitenkombinationen „Download/Upload“ in Mbit/s der nachfolgenden Grafik zu entnehmen. Die verwendeten Bandbreitenkombinationen sind nach ansteigender Anzahl potenziell unterversorgter Adressen sortiert.



Die farblichen Markierungen entsprechen den Werten der aktuellen TKMV (rot), den im Prüfbericht vorgeschlagenen Werten (grün) und einer Kombination aus dem vorgeschlagenen Wert für den Upload und dem neuen Wert von 16,7 Mbit/s im Download aus der jüngsten Erhebung zum Mehrheitskriterium (grau).

Zum Prüfbericht:

In Abwägung sämtlicher Kriterien behält die Bundesnetzagentur den Vorschlag zur Anpassung der Mindestanforderungen gemäß Prüfbericht bei. So ergaben die Ergebnisse zur parallelen Nutzung der durch die Grundversorgung umfassten Dienste, dass bereits 15,0 Mbit/s im Download ausreichend sind. Für diese Parallelnutzungsszenarien ist insbesondere der Wert im Upload relevant für die Sicherstellung einer adäquaten Nutzererfahrung. Der Vorschlag aus dem Prüfbericht umfasst:

- Eine Datenübertragungsrate im Download von mindestens 15,0 Mbit/s
- Eine Datenübertragungsrate im Upload von mindestens 5,0 Mbit/s
- Eine Latenz von höchstens 150,0 Millisekunden